

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Rpf. Die Einzelnummer kostet 15 Rpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Rpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag mittags 12 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 47.

Sonnabend, 21. November

1931.

[10 000.] Am **Mittwoch, den 25. November 1931, 20 Uhr**, findet in Münsterberg im Saale des Gasthauses „Schwarzer Adler“ ein **staatsbürgerlicher Vortragsabend** der Landesabteilung Schlesien der Reichszentrale für Heimatsdienst statt.

Vortragsfolge:

1. „Die Wirtschaftskrise und ihre Bekämpfung.“
Redner: Felix Maddag, Peterswaldau.
2. „Fragen der Außenpolitik, Reparationen, Abrüstung.“
Redner: Dr. Paul Prange, Breslau.

Münsterberg, den 17. November 1931.

Der stellv. Landrat.

[9870.] **Obligatorische Leichenschau.** Der Herr Regierungspräsident in Breslau weist darauf hin, daß durch den § 9 seiner Polizeiverordnung vom 24. Juni 1929, Reg.-M.-Bl. S. 208/209, sämtliche Kreis- und Ortspolizeiverordnungen über Zwangsschau außer Kraft gesetzt sind. Hierunter fällt auch die von mir am 15. April 1924 (Kreisbl. S. 88/89) erlassene Polizeiverordnung, betreffend die obligatorische Leichenschau.

Die Ortspolizeibehörden in Münsterberg, Bernsdorf, Heinrichau, Hertwigswalde und Tepliwoda, mache ich hierauf besonders aufmerksam.

Münsterberg, den 17. November 1931.

[9865.] **Eintritt in das Reichsheer.** Den Gemeindebehörden, die zufolge Kreisblattverfügung vom 28. Mai 1931 (Seite 85) das vom Reichswehrministerium herausgegebene Merkblatt für den Eintritt in das Reichsheer nicht erhalten haben, wird in nächster Zeit dieses Merkblatt zugehen.

Münsterberg, den 17. November 1931.

Der stellv. Landrat.

[9272.] **Provinzielle Pferde- usw. und Rindviehzählung.** Für die auf Grund des § 10 Abs. 2 der Viehseuchenentschädigungsgesetz für die Provinz Niederschlesien vom 11. März 1927, M.-Bl. S. 153 ff., und der zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften vom 10. August 1927, Sonderverfügung zu Nr. 30 des Amtsblattes, alljährlich stattfindende

provinzielle Pferde- usw. und Rindviehzählung soll auch diesmal das Ergebnis der am 1. Dezember d. Js. stattfindenden allgemeinen Viehzählung (siehe meine Kreisblattverfügung vom 17. d. Mts., J.-Nr. 9851, Kreisblatt S. 180) maßgebend sein. Diese bildet die Grundlage für die Umlage, welche zur Deckung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbande der Provinz Niederschlesien geleisteten Viehseuchenentschädigungen zu erheben ist.

Den Magistrat hier und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich demnach, die Listen **unter Zugrundelegung des Ergebnisses der am 1. Dezember d. Js. stattfindenden allgemeinen Viehzählung genau** aufzustellen.

Die Viehzählungslisten werden mit dem übrigen Viehzählungsmaterial überhandt werden. Ihre **Auslegung ist nicht nötig.**

Der Bordruck zu den Viehzählungslisten hat gegenüber dem jetzt geltenden eine Änderung erfahren, worauf ich besonders hinweise. Um wiederholt geäußerten Wünschen der **Rindviehbesitzer** Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, die Viehseuchenbeiträge für **Rinder** eventuell zu staffeln.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich daher auf die **richtige Eintragung** der Viehzählungsergebnisse in die Listen besondere Sorgfalt zu verwenden, damit Einsprüche gegen irrtümliche Eintragungen ausgeschaltet bleiben. Auch auf die **richtige Aufrechnung** der einzelnen Spalten wollen die Gemeindevorstände streng achten.

Die Eintragung der Viehzählungsergebnisse in die Listen ist wie folgt vorzunehmen:

I. **Einhufer** (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) **wie bisher in einer Spalte (4);**

II. **Rinder**

- a. Bestände von 1 bis 10 Stück in Spalte 5,
- b. Bestände von 11 bis 30 Stück in Spalte 6,
- c. Bestände von 31 und mehr Stück in Spalte 7.

Der einzelne Rindviehbestand ist demnach je nach seiner Stückzahl für sich in **eine** der Spalten 5, 6 oder 7 einzureihen. Nach wie vor sind **fämtliche** Rinder einschließlich der unter 14 Tage alten Kälber in die Listen aufzunehmen.

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Listen ersuche ich mir bis zum 6. Dezember unerinnert einzureichen.
Münsterberg, den 17. November 1931.

Der stellv. Landrat.

[9851.] **Viehzählung am 1. Dezember 1931.**

Am 1. Dezember d. Js. findet eine Viehzählung statt, die sich auf Pferde, Maultiere, Maulesel und Esel, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Federvieh und Bienenstöcke erstreckt.

Aus besonderem zucht- und viehwirtschaftlichen Interesse ist die Viehzählung bei den Rindern und Hühnern durch Zusatzfragen erweitert.

Die Zählung ist sowohl für die Landwirtschaft als auch für agrar- und ernährungspolitische Maßnahmen der Regierung von großer Bedeutung. Die Agrarfrage und die sich aus ihr ergebenden Pläne zur Umstellung auf Beredlungswirtschaft machen es dringend nötig, daß nicht nur der Umfang, sondern auch der Aufbau des Viehbestandes zuverlässig festgestellt wird. Die seit 1929 erfolgenden vierteljährlichen Schweinezählungen und die besondere Durcharbeitung ihrer Ergebnisse für die Mastgebiete haben gezeigt, daß sowohl für die Zucht- und Mastpolitik der einzelnen Betriebe als auch für die agrarpolitischen Maßnahmen aus diesen Erhebungen außerordentlich wichtiges Material zu gewinnen ist. Für einen solchen näheren Einblick ist aber besondere Zuverlässigkeit der Erhebung nötig.

Die Zuverlässigkeit des Gesamtergebnisses hängt davon ab, in welchem Maße durch die Zählung in den einzelnen Orten der wirkliche Viehbestand erfaßt wird. In dieser Hinsicht hat auch die vorangegangene Zählung Mängel gezeigt, die darauf zurückzuführen sind, daß einzelne Aufnahmebehörden nicht genügende Aufmerksamkeit der Durchführung der Zählung gewidmet und es vielfach unterlassen haben, die Angaben in den Zähllisten sowie die örtlichen Ergebnisse zu prüfen.

Die in den Zählbezirkslisten aufgenommenen Angaben dürfen nicht für Zwecke der Steuerveranlagung verwendet werden. Ueber diese Angaben ist vielmehr das Amtsgeheimnis zu wahren. Ihre Verwendung für die Ausbringung der Viehseuchenentzündungen ist jedoch zulässig, da diese keine Steueranlagung ist.

Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 30. Januar 1917 oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil „für dem Staate verfallen“ erklärt werden.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre in einigen Ortschaften des Kreises eine Nachprüfung stattfinden wird. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich daher, die Viehbesitzer hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Die erforderlichen Formulare — Zählbezirkslisten (C) und die Gemeindefliste (E) — gehen dem Magistrat

hier und den Ortsbehörden des Kreises in den nächsten Tagen zu. Eventueller Mehrbedarf ist sofort hier anzufordern. Für jeden Gemeindebezirk sind 2 Gemeindeflisten, für jeden Zählbezirk 2 Zählbezirkslisten vorgesehen.

Die Ortsbehörden haben sich sofort mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen, das Erforderliche wegen **Annahme der Zähler** zu veranlassen und sofort durch Bekanntmachung die Ortseingesessenen auf die Viehzählung sowie insbesondere auf die Strafbestimmungen und die Auskunftspflicht hinzuweisen.

In die Zählbezirksliste (C) sind die einzelnen Haushaltungen mit Viehbesitz einzutragen. **Mehrere Haushaltungen und ihren Viehbesitz auf einer Zeile aufzuführen, ist unzulässig.** In die Gemeindefliste (E) ist nach vorangehender sachlicher und rechnerischer Prüfung nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen.

Falls unzutreffende oder zweifelhafte Einträge oder Lücken in der Zählbezirksliste gefunden werden, sind diese nach mündlich gemachten Aufstellungen soweit nötig, an Ort und Stelle zu berichtigen und zu vervollständigen.

Bestimmt bis zum 6. Dezember d. Js. ist mir ein Stück der Gemeindefliste mit der Unterschrift der Zählbezirkslisten einzureichen. Die 2. Gemeindefliste und die Urschrift der Zählbezirkslisten verbleiben bei der Gemeindebehörde.

Von den Ortsbehörden und von den Zählern erwarte ich, daß der diesjährigen Zählung besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt gewidmet und für das Zustandekommen eines zuverlässigen Ergebnisses Sorge getragen wird.
Münsterberg, den 17. November 1931.

Der stellv. Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 26, 33 des Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (G.-S. S. 77) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Breslau folgende Polizeiverordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen erlassen.

§ 1.

Anwendungsbereich.

Diese Polizeiverordnung gilt für alle Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, nicht aber in Ausstellungs- oder Lagerräumen für solche, deren Betriebsstoffbehälter ungefüllt sind. Die allgemeinen Bauordnungsvoorschriften behalten, soweit diese Polizeiverordnung nicht anders bestimmt, ihre Gültigkeit.

§ 2.

Begriffsbestimmungen.

1. Einstellräume sind Räume, wo ständig oder vorübergehend betriebsbereite Kraftfahrzeuge untergebracht werden sollen, auch die überdeckten Zu- und Abfahrten.
2. Anlagen sind die Einstellräume (Ziffer 1) und etwa dazu gehörende Werkstätten, Waschräume, sonstige Nebenräume und Hofplätze.

§ 3.

Genehmigungspflicht.

Wer Einstellräume oder Anlagen (§ 2) errichten, verändern oder Räume dazu benutzen will, bedarf der

Baugenehmigung der Baupolizeibehörde (vergleiche jedoch § 4 letzter Satz).

§ 4.

Vorübergehende Einstellung.

Räume, die den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung nicht entsprechen, dürfen zur regelmäßigen Einstellung von Kraftfahrzeugen nicht benutzt werden und zur vorübergehenden nur dann, wenn die Räume keine brennbaren Stoffe enthalten und nicht den einzigen Zugang zu Räumen bilden, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Füllen oder Entleeren der Treibstoffbehälter, das Ausproben und Waschen der Motoren und die Vornahme von Ausbesserungen ist in diesen Räumen verboten. Die vorübergehende Benutzung von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen bedarf, wenn sie überhaupt zulässig ist, keine Genehmigung oder Anzeige.

§ 5.

Rücksicht auf Nachbarschaft.

Anlagen für mehr als 5 Kraftfahrzeuge sind nur zulässig, wenn die Anwohner gegen Abgase, Geräusche usw. ausreichend geschützt werden.

Sollen Anlagen in der Nähe von Kirchen, Schulen, anderen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten errichtet werden, so ist die Entscheidung der Behörde nach § 27 der Reichsgewerbeordnung darüber erforderlich, daß die Ausübung des Kraftfahrzeugbetriebes auf dem Grundstück gestattet ist.

Anlagen in den durch die Bauordnung nach Artikel 4 § 1 Ziffer 3 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (W.-G. S. 23) ausgewiesenen Wohngebieten sind nur insoweit zulässig, als sie dem Bedürfnis der Bewohner des Wohngebietes dienen.

§ 6.

Einstellräume in oder bei verkehrsreichen Gebäuden.

Die Errichtung von Einstellräumen in oder bei Theatern, Versammlungsgebäuden oder Warenhäusern kann verboten werden.

Wird sie zugelassen, so muß für ausreichend Schutz der Besucher und Angestellten bei Feuergefahr gesorgt werden.

§ 7.

Aufstellung auf unbebauten Flächen von Grundstücken.

Auf unbebauten Flächen von Grundstücken oder unter Schutzdächern dürfen Kraftfahrzeuge nur dann aufgestellt werden, wenn sie den Zugang zu den Gebäuden nicht erschweren und die Benutzung der Löschgeräte nicht behindern.

Die Baupolizeibehörde kann die Zahl der Fahrzeuge beschränken, ihren Mindestabstand von den Gebäuden bestimmen und andere Bedingungen stellen.

§ 8.

Zu- und Abfahrt.

Die Ausfahrten sind baulich so einzurichten, daß die Führer der ausfahrenden Kraftfahrzeuge den Verkehr auf der Straße rechtzeitig übersehen können.

Für mehr als 20 Kraftfahrzeuge, die auf einem Grundstück ein- oder aufgestellt werden sollen, kann eine Zufahrt gefordert werden, die von den Zugängen zu den übrigen Baulichkeiten getrennt ist. Bei Anlagen für mehr als 50 Kraftfahrzeuge können getrennte Zu- und Abfahrten gefordert werden.

§ 9.

Verkehrspolizeiliche Rücksichten.

Die Verkehrspolizeibehörde darf im Benehmen mit der Baupolizeibehörde aus verkehrspolizeilichen Gründen besondere Bedingungen stellen und unter Umständen die Errichtung, Veränderung oder Benutzung der Anlage oder die Aufstellung nach § 7 untersagen.

B. Bauvorschriften.

§ 10.

Wände.

Die Umfassungswände der Einstellräume müssen feuerbeständig*) sein. Sie dürfen keine Öffnungen nach anderen, nicht den Zwecken der Anlage dienenden Räumen haben.

§ 11.

Fenster und Türen.

Für die Fenster und Türen jedes Einstellraumes, über denen sich Öffnungen von Aufenthaltsräumen oder Lagerräumen für brennbare Stoffe befinden, können 1 Meter unter die Decke reichende Schutzstreifen oder Feuerschürzen aus unverbrennbaren Materialien gefordert werden; bewegliche Feuerschürzen können zugelassen werden, wenn sie nach außen schlagen. Fenster unterhalb von Traufen weichgedeckter Gebäude sind feuerbeständig herzustellen. Ueber Türen unterhalb der Traufen weichgedeckter Gebäude sind feuerabweisende Schutzdächer anzubringen.

§ 12.

Decken.

Anlagen, die unter benutzten Räumen liegen, müssen feuerbeständige Decken ohne Öffnungen haben. Dies kann auch von Anlagen, die von anliegenden Gebäuden oder der Nachbargrenze noch nicht 5 Meter entfernt sind, gefordert werden, bei umfangreicheren Anlagen auch auf größere Entfernungen.

Auch die tragenden Teile der feuerbeständigen Decken (Unterzüge, Stützen) müssen feuerbeständig oder feuerbeständig umkleidet sein.

§ 13.

Fußböden.

Die Fußböden der Einstellräume müssen undurchlässig und, wenn sich andere Räume darunter befinden, auch feuerbeständig sein.

§ 14.

Entwässerung.

Die Ortspolizeibehörde kann fordern, daß aus Abwässern, die in die öffentlichen Entwässerungsleitungen gelangen können, vorher Betriebsstoffe abgeschieden werden.

§ 15.

Rückzugswegen

Je nach Größe und Anordnung der Einstellräume können Rückzugswegen für Personen gefordert werden.

§ 16.

Werkstätten und andere Aufenthaltsräume.

Werkstätten und andere Aufenthaltsräume müssen mindestens einen gesicherten Ausgang ins Freie haben, sind feuerbeständig von den Einstellräumen zu trennen und dürfen mit ihnen nicht unmittelbar verbunden sein.

*) Wegen dem Begriffe feuerbeständig und feuerhemmend vgl. Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. März 1925 — II. 9. 161 —, Volkswohlfahrt S. 133.

§ 17.

Feuerlöcheinrichtungen.

In jeder Anlage ist geeignetes Löschgerät, und zwar bis zu 6 Kraftfahrzeugen je eins, an leicht zugänglicher Stelle bereitzuhalten. Sind die Anlagen besonders groß oder Großgeräte vorhanden, so kann die Baupolizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen die Zahl der Löschgeräte herabsetzen.

Sie kann je nach Lage und Art der Anlage weitere Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung von Bränden anordnen und eine besondere Feuermeldeeinrichtung verlangen.

Alle Feuerlöcheinrichtungen müssen dauernd gebrauchsfähig sein.

§ 18.

Größere Einstellräume.

Größere Einstellräume müssen durch Brandmauern in einzelne Abschnitte von höchstens 1000 Quadratmeter geteilt werden. Öffnungen in den Teilungswänden der Brandmauern müssen feuerbeständig verschließbar sein.

Von solchen Brandabschnitten kann die Baupolizeibehörde absehen, wenn durch besondere Sicherheitseinrichtungen, z. B. unbebaute Schutzstreifen, Sprinkleranlagen oder feuerbeständige Unterteilungen, die Feuergefahr gemindert wird.

Bei Anlagen in Kellern können nach den örtlichen Verhältnissen weitere Forderungen gestellt werden.

§ 19.

Mehrgeschossige Anlagen.

Bei mehrgeschossigen Anlagen sind die Geschosse voneinander feuerbeständig abzutrennen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn andere genügende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

§ 20.

Kleinere Einstellräume.

Für Einstellräume bis zu 50 Quadratmeter, in besonderen Fällen bis zu 100 Quadratmeter Grundfläche kann die Baupolizeibehörde die nach den örtlichen Verhältnissen vertretbaren Erleichterungen von diesen Bauvorschriften zulassen.

C. Heizung, Entlüftung, Beleuchtung, elektrische Einrichtungen.

§ 21.

Heizung.

Die Heizung der Einstellräume muß so beschaffen sein, daß sich die Dämpfe der Betriebsstoffe nicht daran entzünden können. Zulässig sind:

1. Sammelheizungen (Dampf-, Warmwasser- und Warmluftheizung), wenn die Feuerungsanlage in Räumen liegt, die mit Einstellräumen keinerlei Verbindung haben.

Bei Warmluftheizung darf die Luft aus den Einstellräumen nur dann wieder entnommen werden, wenn sie nicht durch Defen, sondern durch Warmwasser- oder Dampfheizkörper erwärmt wird. Die Luft darf aus dem Vorwärmeraum nur an die zu beheizenden Einstellräume gelangen können.

2. Ofenheizung, wenn die Heizöffnungen der Defen in Räumen liegen, die mit den Einstellräumen in keinerlei Verbindung stehen.

Schloßöfen oder gemauerte Defen müssen fugendicht, ohne Durchsichten oder Nischen sein und dürfen an den

Heizflächen innerhalb der Einstellräume keine Metallteile haben.

Defen anderer Bauart müssen gegen die Einstellräume so dicht und feuerbeständig abgetrennt sein, daß die erwärmte Luft erst in einer Höhe von 1,5 Meter in die Einstellräume eintreten kann. Die Räume dürfen also nicht durch Umluft, sondern nur durch Frischluft aus Räumen erwärmt werden, wo keine entzündlichen Dämpfe auftreten können.

Schornsteinreinigungsöffnungen dürfen nicht innerhalb der Einstellräume liegen.

3. Gasheizung. Gasheizungskörper, Frischluft- und Abzugsleitung müssen in dem zu beheizenden Raum vollkommen gasdicht sein. Wenn für die Frischluft und Abzugsleitungen Blechrohre ineinander gesteckt werden, so müssen sie verbleit und die Längsnähte gefalzt sein. Längsnähte und Querverbindungsstellen sind zu verlöten. Das Anzünden der Gasflamme darf nur außerhalb des zu beheizenden Raumes möglich sein. Die Mauerbüchse für die Zündöffnung der Gasrohre muß in einem Stück vom Heizkörper bis an die Außenseite der Wand des zu beheizenden Raumes durchgeführt sein. Heizkörper und Frischluftzuleitungen müssen mindestens 1,5 Meter über dem Fußboden liegen. Hier von kann abgesehen werden, wenn die Heizflächentemperatur 200 Grad Celsius nicht übersteigen kann.

4. Elektrische Heizung. Elektrische Heizungsgeräte müssen in mindestens 1,5 Meter Höhe über dem Fußboden angebracht sein. Hier von kann abgesehen werden, wenn die Heizflächentemperatur 200 Grad Celsius nicht übersteigen kann.

Strahlungsöfen mit offenen Glühkörpern sind unzulässig.

5. Heizvorrichtungen anderer Art, wenn es die Baupolizeibehörde besonders genehmigt.

§ 22.

Entlüftung.

Die Einstellräume müssen ausreichend entlüftet werden. Bei ungünstigen Verhältnissen, besonders für Keller, kann die Baupolizeibehörde künstliche Entlüftung fordern.

Bei elektrisch angetriebenen Bodenentlüftern müssen funkenbildende Teile außerhalb der Einstellräume und der Entlüftungsschächte liegen oder schlagwetter sicher gekapselt sein.

Entlüftungsschächte müssen gegen andere Räume feuerbeständig abgeschlossen sein.

Schornsteine oder funkenführende Rohre und Entlüftungsschächte anderer Räume dürfen nicht zur Entlüftung benutzt werden.

§ 23.

Beleuchtung.

Zur Beleuchtung sind nur elektrische Glühlampen in ortsfesten Beleuchtungskörpern oder in Handleuchtern zulässig. Handleuchter müssen den Vorschriften der Anlage 1 entsprechen.

§ 24.

Elektrische Einrichtungen.

Einstellräume gelten als feuergefährdete Betriebsstätten. Alle elektrischen Einrichtungen müssen daher den Vorschriften der Anlage 2 entsprechen.

D. Betriebsvorschriften.

§ 25
Feuer.

Das Rauchen sowie die Benutzung von Feuer ist in den Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen verboten. Auf dieses Verbot ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag hinzuweisen*).

§ 26.
Treibstoffe.

In den Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen dürfen weder Treibstoffe noch leere Treibstoffbehälter aufbewahrt werden. Ein zerknallsicheres Ersatzgefäß (Kanister) bis zu 15 Liter Fassungsvermögen darf an jedem Fahrzeug angebracht werden.

§ 27.
Zapfstellen.

Zapfstellen in Kellergeschossen und auf Rampen zu Kellern sind verboten. In den übrigen Stockwerken kann sie die Baupolizeibehörde zulassen, vorbehaltlich geeigneter Sicherheitsmaßnahmen, wie z. B. selbsttätige Abstellvorrichtungen und im Benehmen mit dem zuständigen Gewerberat unter genauer Beachtung der Vorschriften der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Fahrbare Zapfstellen dürfen innerhalb der Anlagen nicht verwendet werden.

§ 28.
Undichte Treibstoffbehälter.

Undichte Treibstoffbehälter müssen erst völlig entleert werden, bevor die Kraftfahrzeuge in den Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen untergebracht werden.

§ 29.

Buzwolle und andere brennbare Stoffe.

Gebrauchte Buzwolle und Buzlappen sind in dicht schließenden Blechgefäßen aufzubewahren.

Anderere brennbare Stoffe dürfen in Einstellräumen und feuergefährdeten Nebenräumen nicht aufbewahrt werden.

§ 30.
Karbide.

Karbid darf in dicht schließenden Gefäßen bis zu einer Menge von 10 Kilogramm in Einstellräumen aufbewahrt werden, wenn jede Einwirkung von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Im übrigen gilt für die Lagerung von Karbid die Polizeiverordnung über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie die Lagerung von Calciumkarbid.

§ 31.

Verkehr innerhalb der Anlage.

Die Zu- und Abfahrten und alle Rückzugswegen müssen ständig freigehalten werden.

§ 32.

Lärmverhütung.

In den offenen Teilen der Anlage ist das Hupen, das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen der Motoren und das Verursachen sonstigen Lärms verboten.

*) Für das Verbot wird nachstehender Wortlaut empfohlen:

Rauchen
und jeder Gebrauch von Feuer
polizeilich verboten.

§ 33.

Giftschutz.

Das Ausproben und Laufenlassen der Motoren ist nur in Räumen zulässig, wo für ausreichende Entlüftung gesorgt ist. In jedem Einstellraum ist durch augenfälligen dauerhaften Anschlag auf die Vergiftungsgefahr hinzuweisen*).

§ 34.

Akkumulatorenbatterien.

Akkumulatorenbatterien dürfen in Einstellräumen nicht aufgeladen werden.

E. Ausnahmen.

§ 35.

Ausnahmen. Staatliche Einstellräume usw.

In besonderen Fällen kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, von den zwingenden Vorschriften des § 5 Absatz 1 und 3 und des Abschnittes B jedoch nur der Regierungspräsident.

Ausnahmen sind insbesondere für die im Eigentum des Reiches, der Länder, der Reichsbahn und der öffentlichen Feuerwehren stehenden Anlagen zulässig.

§ 36.

Krafträder.

Für einzelne Krafträder gilt nur § 4 über vorübergehende Einstellung. Im übrigen werden je 5 Krafträder als ein Kraftfahrzeug in Sinne dieser Verordnung angesehen.

§ 37.

Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Schwermaschine.

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmaschine für Treibstoffe, die einen Flammpunkt über 55 Grad Celsius haben, fallen im allgemeinen nicht unter diese Verordnung, jedoch ist ihre Einstellung der Baupolizeibehörde anzuzeigen. Für Treibstoffe mit einem solchen Flammpunkt gelten nicht die Verbote und Beschränkungen der §§ 26 und 27.

F. Strafbestimmungen.

§ 38

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung und der darin vorgeschriebenen behördlichen Vorschriften oder Anordnungen wird, unbeschadet der strafgerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen Zwangsgeld bis zu 150 RM, im Falle der Uneinbringlichkeit Zwangshaft bis zu 3 Wochen angedroht.

G. Inkrafttreten.

§ 39.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Regierungspolizeiverordnung vom 23. Juni 1926 (Sonderbeilage zu Stück 27 des Amtsblattes für 1926 mit ihren Nachträgen vom 7. März 1928 (Amtsblatt S. 113) und vom 20. Dezember 1928 (Amtsblatt für 1929, S. 2), aufgehoben.
Anlage 1 (zu § 23).

*) Für den Anschlag wird nachstehender Wortlaut empfohlen:

„Vorsicht beim Laufenlassen der Motoren!
Vergiftungsgefahr!“

Handleuchter.

1. Körper und Griff der Handleuchter müssen aus Isolierstoff bestehen, der den im Betriebe auftretenden Beanspruchungen standhält. Metallene Griffauskleidungen sind verboten.

2. Handleuchter müssen so gebaut sein, daß die Anschlußstellen der Leitungen von Zug entlastet, die Leitungsumhüllung gegen Abstreifen und die Leitungsadern gegen Verdrehen gesichert sind.

3. Die Einführungsstellen für die Leitungen müssen derart ausgebildet sein, daß eine Beschädigung der biegsamen Leitungen auch bei rauer Behandlung nicht zu befürchten ist. Die Verwendung von Werkstattdrähten sowie von Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung muß möglich sein.

4. Schaltfassungen in Handleuchtern sind verboten; jedoch sind Schalter bis höchstens 250 Volt und für mindestens 6 Ampere zulässig. Diese Schalter müssen Momentschalter und so im Körper oder Griff eingebaut sein, daß sie mechanischen Beschädigungen entzogen bleiben. Ihr Betätigungsteil darf nicht Spannung führend sein.

5. Jeder Handleuchter muß je nach dem Verwendungszweck mit Schutzkorb oder Glas mit beiden Vorrichtungen versehen sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb, Reflektor, Aufhängehaken, Tragbügel und dergleichen aus Metall müssen auf dem isolierenden Körper befestigt sein. Schutzgehäuse, Schutzkorb und dergleichen müssen so am Körper befestigt sein, daß sie sich nicht selbsttätig lösen.

6. Handleuchter müssen Einrichtungen haben, durch die das Eindringen von Feuchtigkeit an der Einführungsstelle der Leitungen sowie eine Verletzung der Leitungen verhindert ist.

Anlage 2 (zu § 24).

Elektrische Einrichtungen in feuergefährdeten Betriebsstätten.

1. Elektrische Maschinen, Transformatoren und Widerstandsgeräte, ferner Schalter, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnliche Apparate, in denen betriebsmäßig Stromunterbrechung oder Erhitzung stattfindet, dürfen nur insoweit verwendet werden, als durch ihre Bauart oder durch andere geeignete Maßnahmen die entzündlichen Stoffe von den die Gefahr bringenden Teilen abgehalten werden.

a. Als geeignete Maßnahme gilt eine Ausführung, bei der das Eindringen von Fremdkörpern zu den blanken, Spannung führenden oder umlaufenden Teilen erschwert ist. Ein vollständiger Schutz gegen Staub, Feuchtigkeit oder Gasgehalt der Luft wird nicht vorgeschrieben, und es darf bei Motoren das Zufließen von Kühlluft aus dem umgebenden Raum nicht behindert werden. Bei Motoren mit Kurzschlußläufer genügt offene Ausführung. Bei Widerstandsgeräten, Schaltern, Sicherungen, Steckvorrichtungen und ähnlichen Apparaten, sollen alle Teile ohne ausgesprochene Öffnungen vollständig abgedeckt sein.

b. In allen Fällen ist in Drehstromanlagen die Verwendung von Motoren mit Kurzschlußläufer zu empfehlen.

2. Blanke Leitungen sind nicht zulässig. Isolierte Leitungen müssen in Röhren oder als Plekabel oder fabelähnliche Leitungen verlegt werden.

a. Auf Schutz gegen mechanische Beschädigung soll besonders geachtet werden.

b. Glühlampen in der Nähe von entzündlichen Stoffen sollen mit Vorrichtungen versehen sein, die eine Berührung der Lampen mit solchen Stoffen verhindert. (I. 34. 122. T. 712.)

Breslau, den 2. November 1931.

Der Regierungspräsident.

Der Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen, den Entwurf einer Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Breslau, betreffend Einstellung von Kraftfahrzeugen, zuzustimmen (Bk. 809/31).

Breslau, den 22. Oktober 1931.

Der Bezirksausschuß.

[9703.] Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit weiter veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Reiches werden ersucht, für die Durchführung der Polizeiverordnung Sorge zu tragen.

Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen erstreckt sich die Verordnung auch auf landwirtschaftliche Trecker. Eine völlige Herauslösung dieser Trecker aus der Garagenordnung erschien mit Rücksicht auf die erhöhte Brandgefahr in Gutsbetrieben nicht angezeigt. Die für die Unterbringung von Treckern notwendigen Erleichterungen sind in den §§ 20 und 37 vorgesehen. § 20 ist besonders auf ländliche Verhältnisse zugeschnitten, sodaß z. B. von der örtlichen Hauptpolizeibehörde zugelassen werden kann, Trecker in Schuppen mit nur feuerhemmenden Wänden unterzubringen.

Zu § 17: Die Unterbringung des Feuerlöschgeräts ist nicht in den „Einstellräumen“ vorgeschrieben, sondern in den „Anlagen.“ (§ 2) Die Feuerlöschgeräte können deshalb — wie bisher — auch außerhalb der Einstellräume an einer für die Brandbekämpfung zweckmäßigen Stelle untergebracht werden.

Die Voraussetzungen, unter denen Löschgerät als geeignet anzusehen sind, sind in dem Runderlaß des Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 22. Februar und 7. November 1929 — II C 246 und 3092 — (M.-Bl. i. V. S. 203 und 962) die auch weiterhin maßgebend bleiben, aufgeführt.

Zu § 25: Welche Nebenräume feuergefährdet sind, kann nur von Fall zu Fall bestimmt werden.

Zu § 33: Eine ausreichende Entlüftung wie sie der § 22 vorsieht, ist in Räumen in denen das Ausproben und Lauflassen der Motoren stattfindet, nicht genügend. Es sind vielmehr besondere Vorrichtungen für eine gute Lüftung erforderlich.

Zu § 35: Bis auf Weiteres sind auch in den Fällen, in denen nach der Polizeiverordnung die Hauptpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften bewilligen kann — also auch außer den unter § 5 Absatz 1 und 3 des Abschnitts B — die Befreiungsanträge vor Erteilung der Genehmigung **nur** vorzulegen.

Im übrigen mache ich darauf aufmerksam, daß neue Unfallverhütungsvorschriften des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften für „Einstellräume und Ausbesserungswerkstätten von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren“, die ganz dem Wortlaut obiger Polizeiverordnung über die Einstellung von Kraftfahrzeugen angepaßt sind, von den Berufsgenossenschaften

dem Reichsversicherungsamt zur Genehmigung vorgelegt werden. Nach erteilter Genehmigung erlangen diese Vorschriften Gesetzeskraft.

Münsterberg, den 17. November 1931.

Der stellv. Landrat.

Satzung des Spritzenverbandes Ober Pomisdorf.

§ 1.

Die Gemeinden Ober Pomisdorf und Brucksteine im Kreise Münsterberg als Verbandsglieder bilden unter dem Namen Spritzenverband Ober Pomisdorf einen Zweckverband gemäß dem Zweckverbandsgesetze vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115).

§ 2.

Dem Verbands liegt die gemeinschaftliche Anschaffung und Unterhaltung einer den jeweils maßgebenden Vorschriften entsprechenden Feuerspritze nebst Zubehör und Werkzeugen, sowie des Spritzenhauses ob die Beschaffung und Unterhaltung der übrigen vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften, namentlich der Wassereimer und Leitern, verbleibt den einzelnen Gemeinden.

Die Kosten für die Spritzenbespannung fallen dem Spritzenverbande zur Last und sind wie die übrigen Verbandsausgaben aufzubringen (§ 9).

§ 3.

Ueber die Angelegenheiten des Spritzenverbandes beschließt der Verbandsausschuß. Ausführende Behörde ist der jeweilige Verbandsvorsteher. Er führt den Vorsitz im Verbandsausschuß und vertritt den Spritzenverband nach außen. Die Verwaltung wird an seinem Wohnort geführt.

§ 4.

Der Verbandsausschuß besteht aus Abgeordneten der Verbandsglieder. Die Verteilung geschieht nach dem Maßstab, daß auf je angefangene einhundert Einwohner (maßgebend ist die letzte amtliche Volkszählung) der im § 1 angegebenen Gemeinden je ein Abgeordneter entfällt. Als Mindestzahl gehören aus einer Gemeinde 3 Mitglieder dem Verbandsausschuß an. Abgeordnete der Gemeinden sind die Gemeindevorsteher. Die Namhaftmachung der anderen Mitglieder bleibt den einzelnen Gemeinden überlassen.

§ 5.

Der Verbandsausschuß ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder beschlußfähig. Wird nach festgestellter Beschlußunfähigkeit eine neue Sitzung über denselben Gegenstand anberaumt, so ist der Verbandsausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Auf die Folge ist in der Einladung zur zweiten Sitzung aufmerksam zu machen.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Zweckverbandes sowie bei Ausgaben von über 500 RM bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden.

§ 6.

Der Verbandsvorsteher ist der jeweilige Gemeindevorsteher des Standortes der Spritze, sein Stellvertreter der jeweilige Gemeindevorsteher in Brucksteine.

§ 7.

Die Zusammenberufung des Verbandsausschusses erfolgt durch den Verbandsvorsteher schriftlich unter Mitteilung des Gegenstandes. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und der Sitzung mindestens zwei Tage frei bleiben. Der Verbandsvorsteher ist zur Zusammenberufung verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses es schriftlich verlangen.

§ 8.

Der Verbandsvorsteher führt die Kasse des Verbandes, beaufsichtigt dessen Eigentum und sorgt dafür, daß es sich stets in gebrauchsfähigem Zustande befindet. Er führt ein Geräte-, Bücher- und Vermögensverzeichnis, in welches alle Zu- und Abgänge einzutragen sind.

Er kann unvorhergesehene Ausgaben bis zur Höhe von 30 RM im Einzelfalle innerhalb des Rechnungsjahres bewilligen.

Rechtsgeschäfte mit Dritten müssen außer von dem Vorsteher von einem Mitgliede des Verbandsausschusses unterzeichnet sein, ohne daß es aber der Weidrückung eines Siegels bedarf.

§ 9.

Die Deckung der nach Abzug etwaiger Einnahmen verbleibenden Ausgaben erfolgt durch Verteilung auf die Verbandsglieder nach dem Maßstabe des Solis der Grundvermögenssteuer des Vorjahres.

Die hiernach fälligen Beiträge sind nach Aufforderung durch den Verbandsvorsteher innerhalb 14 Tagen an die Verbandskasse zu entrichten.

§ 10.

Das Ausscheiden von Verbandsgliedern ist nur zum Beginn eines Rechnungsjahres (1. April) nach einjähriger Aufkündigung zulässig. Sie haften bis zum Austritt für die Verbandsverpflichtungen. Bei Aenderung oder Auflösung des Verbandes erfolgt die Regelung der Verhältnisse zwischen den Beteiligten durch den Kreisausschuß gemäß § 7 des Zweckverbandsgesetzes.

§ 11.

Änderungen der Satzung kann der Verbandsausschuß mit Genehmigung des Kreisausschusses beschließen.

§ 12.

Das Spritzenverbandsstatut vom 8./12. Dezember 1902 wird durch diese Satzung aufgehoben.

Namens der Gemeinde Ober Pomisdorf aufgrund des Beschlusses vom 3. Oktober 1931.

Ober Pomisdorf, den 3. Oktober 1931.

Hoffmann, Wagner,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

Namens der Gemeinde Brucksteine aufgrund des Beschlusses vom 3. Oktober 1931.

Brucksteine, den 3. Oktober 1931.

Schneider, Hannig,
Gemeindevorsteher. Schöffe.

[L. 740.] Vorstehende Satzung des Spritzenverbandes Ober Pomisdorf wird gemäß § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (G. S. S. 115) bestätigt.

Münsterberg, den 13. November 1931.

Der Kreisausschuß.

(L. S.)

Dr. Biesch.

Bekanntmachung.

Nach der durch die Industrie- und Handelskammer erfolgten Feststellung der Wählerlisten werden die **Er-gänzungswahlen zur Industrie- und Handels-kammer Schweidnitz** im III. Wahlbezirk (Kreis Frankenstein, Münsterberg, Rimpfisch) wie folgt anberaumt; in Wahlabteilung A (Industrie einschl. Verkehrsgewerbe) in Wahlabteilung B (Handel einschl. Expeditions- und Bankgewerbe) auf **Dienstag, den 15. Dezember 1931, vormittags 11 Uhr, in Frankenstein, Umlauf's Hotel.**

Es scheiden aus:

in Wahlabteilung A Herr Fabrikbesitzer Dr. Postpischil, Sandfrankenberg,

in Wahlabteilung B Herr Kaufmann Schoetschel, Frankenstein.

Wiederwahl der Ausgeschiedenen ist zu-lässig.

Im übrigen wird auf die Wahlbekanntmachung der Industrie- und Handelskammer vom 1. Dezember d. Js. in Nr. 12 der „Mitteilungen“ hingewiesen, die ins-besondere nähere Angaben über die schriftliche Stimmen-abgabe enthält.

Im Falle brieflicher Stimmenabgabe empfiehlt es sich, den äußeren Briefumschlag mit der Anschrift: An den Wahlleiter Herrn Fabrikbesitzer Richard Seidel in Münsterberg Schles. und mit dem Vermerk „Betr. Handelskammerwahl“ zu versehen und den Brief **bis Montag den 14. Dezember** einzusenden; bei etwaiger Verspätung müßten die Stimmzettel bis zur Stunde der Wahl (15. Dezember 11 Uhr vormittags) in Umlauf's Hotel in Frankenstein vorliegen.

Münsterberg, den 16. November 1931.

Der Wahlleiter.

Richard Seidel.

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums

Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Die Südströmung und die dadurch bedingte Föhn-wirkung hielt den größten Teil der vergangenen Woche in den Sudetenländern an. Die Temperaturen er-reichten im Flachlande vielfach 15°. Erst gegen Wochen-ende ist eine langsame aber durchgreifende Umgestaltung der Großwetterlage eingeleitet worden.

Ueber Skandinavien gewinnen Kaltluftmassen mehr und mehr an Raum; sie dürften auch südwärts vor-bringen, und bei nördlichen Winden wird sich allgemeiner langsamer Temperaturrückgang einstellen. In höheren und mittleren Lagen kann es infolge von Stauwirkung zunächst noch zu einzelnen Schneefällen kommen. Im Bereiche der absinkenden Luftmassen wird sich späterhin vielfach Aufheiterung und auch im Flachlande leichter

Frost einstellen. Eine durchgreifende Beruhigung der Wetterlage ist jedoch noch nicht wahrscheinlich, und für das letzte Monatsdrittel ist voraussichtlich weiterer Temperaturrückgang zu erwarten. Die Witterung dürfte im allgemeinen bereits winterlichen Charakter tragen.

Kauft

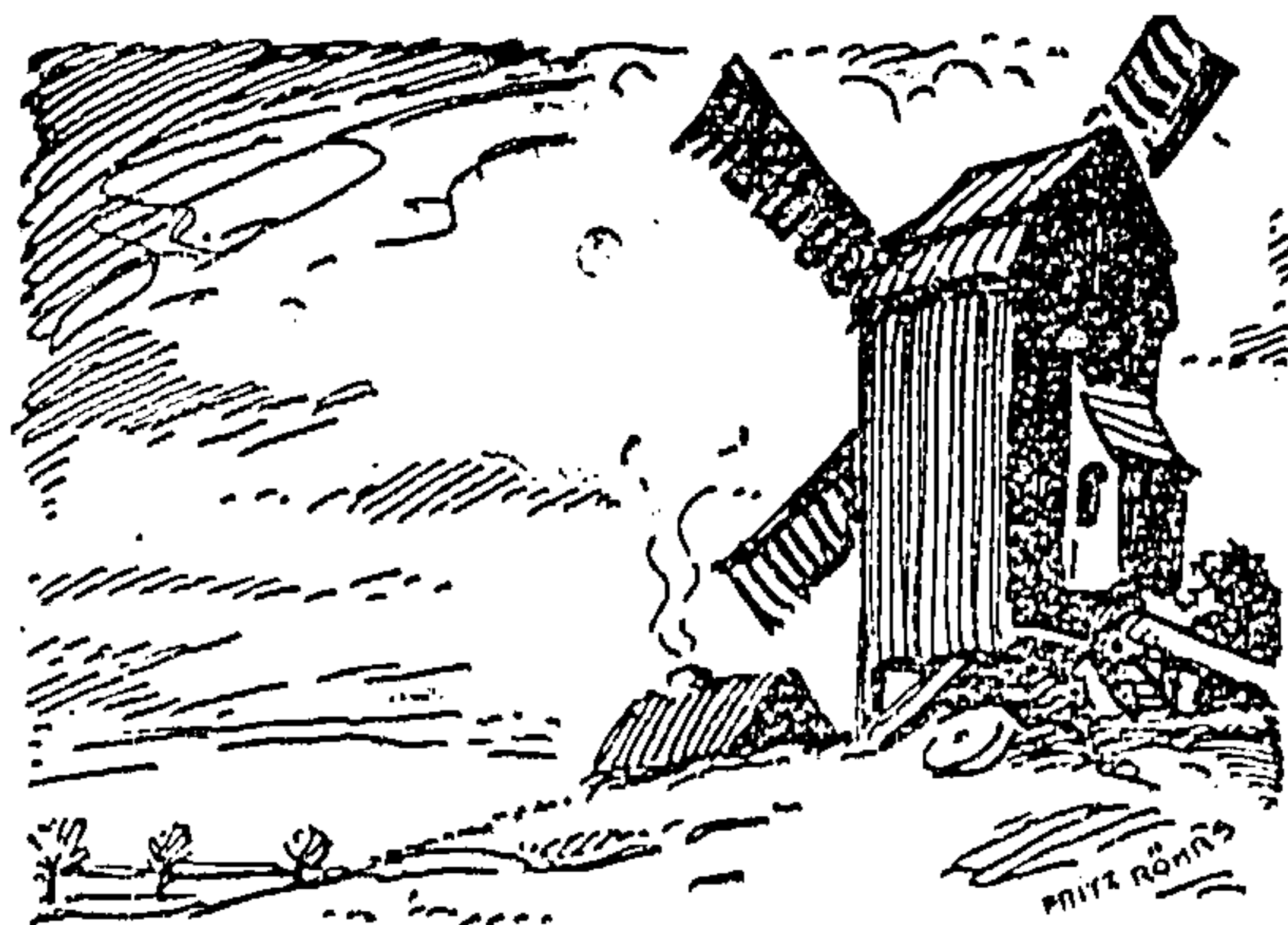
Wohlfahrtsbriefmarken!

Unglücksfälle

● ● im Straßenverkehr werden vermieden,
wenn die Wagenführer die Vorschriften
● sorgfältig beachten,

rechts zu fahren

und links zu überholen.



**Was ist der Müller ohne Wind,
was ist die Wirtschaft ohne Geld?
Eure Spargelder arbeiten für Euch - für
Eure Existenz! Drum spart weiter bei der**

**Kreisspar- und Girokasse
Münsterberg.**

Sensationeller

Preissturz!

Die Orga-Privat-Schreib-
maschine kostet jetzt nur noch
155 Mark.

Buchdruckerei Troedel.

Münsterberg, Burgstraße 6.